

barbei zurückkehrenden Truppen ihren Weg durch Savoyen nehmen lassen. Es ließe sich machen, daß die Savoyarden, von plötzlicher Begeisterung erfaßt, sich für den Anschluß an Frankreich erklärten. Als es dann nach vollzogener Abtretung zur Volksabstimmung kommen sollte, berief sich Gramont auf seine vieljährigen Turiner Erfahrungen¹, erklärte, keine Behörden der Welt verführen brutaler als die piemontesischen; vollziehe sich die Abstimmung unter deren Leitung, so sei das Ergebnis sicher für Frankreich ungünstig. Wie hat Thiers über die Volksabstimmungen gespottet², die unter dem Beistand erst von 80 000, dann von 100 000, endlich von 200 000 Bajonetten stattfanden; über die Beschließung von Palermo (1867), welche die Begeisterung für den Einheitsstaat neu beleben sollte, die sich bei der Volksabstimmung angeblich mit brennender Leidenschaft kundgegeben hatte, dann aber unliebsam, bis zum Aufruhr wider den Einheitsstaat abgeflaut war! Die Väter der neuitalienischen Volksabstimmungen hätten in den Kanon ihrer unbedingten und unabänderlichen Kulturgesetze vor allem dieses aufnehmen sollen: „Die Welt will ja betrogen sein, so soll ihr dieses reichlich zuteil werden.“ Wenn nun aber sogar von sozialdemokratischer Seite zugegeben wird, die uneingeschränkte Formel vom Selbstbestimmungsrecht der Völker sei sehr zweideutig, sonach weder heilig noch ewig, wie Mancini wollte und mit ihm weite Kreise des einstigen Radikalismus und Liberalismus, so kann man darin einen Fortschritt politischer Einsicht sehen, einen Fortschritt auf dem Wege zu einer abgeklärten Auffassung des Selbstbestimmungsrechtes. Eine solche ruht auf dem Grund des Naturrechtes und hält sich im Rahmen geltenden Staatsrechtes und völkerrechtlichen Vertragsrechtes. Konservativ gerichtete Staatsmänner versagen keineswegs einem solchen wohlbedachten und wohlbegründeten Selbstbestimmungsrecht ihre Anerkennung. So sagte beispielsweise Seine Erzellenz Graf v. Hertling einst im Deutschen Reichstag³: „Die Ministerverantwortlichkeit ist die Formel, durch die das konstitutionelle Staatsrecht das eigene Recht des Monarchen in Einklang zu bringen sucht mit dem Recht der Selbstbestimmung, auf welche ein mündiges Volk nie verzichten kann.“

Robert v. Rositz-Kienec S. J.

Um das Leben der Angeborenen.

Seit Beginn des Jahrhunderts zählen wir im Deutschen Reich fast fünf Millionen Gräber von Kindern des ersten Lebensjahres. Wohl an die vier Millionen der lieben Kleinen starben durch unsere meist ahnungslose Schuld. Ach, das ist eine tief traurige Erkenntnis, die gebieterisch jenen überaus erfreulichen Wandel fordert, den die Not der Zeit ersehnt und verheißt, indem sich alle maßgebenden Kreise unseres Volkes mehr und mehr zusammenfinden, um durch eine ganz bedeutend erweiterte, wirklich großzügige und energische Förderung des Säuglings- und Kleinkinderschutzes das kostbare Leben der Neugeborenen

¹ Gramont an Thoubenel 1860, März 13, ebd. 1, 76.

² Rede im gesetzgebenden Körper 1867, März 18, Moniteur vom 19. März, Nr. 78, S. 322.

³ 1908 November 10, Stenogr. Bericht 5400 a.

möglichst sicherzustellen und so zu gestalten, wie es das Ideal der Natur für Mutter und Kind erheischt.

Allein, denken wir auch daran, daß die Zahl der Ungeborenen, die sich gleich früh geknickten Blumentknoospen nie dem Licht erschließen, vielleicht noch größer ist und jedenfalls von Jahr zu Jahr auf unheimliche Weise wächst? Ist es daher nicht eine ebenso dringliche Forderung, daß wir auch hier zur Einsicht erwachen und mit heiliger Energie um das Leben der Ungeborenen kämpfen, soviel wir vermögen, kämpfen, um der Zukunft unseres Volkes willen, und dann auch deshalb, weil durch den unnatürlichen Tod des Kindes dem Wohl zahlloser Mütter und nicht zuletzt den unsterblichen Seelen von Kind und Mutter so unsagbares Weh widerfährt?

Sehr beachtenswerte Bekenntnisse über das traurige Problem finden wir im 8. Heft des 5. Bandes der Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung (Berlin 1916, 613—657), die von der Medizinalabteilung des preussischen Ministeriums des Innern herausgegeben werden. Der Sinn der Bekenntnisse ist aus der Vorbemerkung des Herrn Ministers ersichtlich. Darin heißt es, man habe bei der Prüfung der Ursachen des Geburtenrückgangs die Begleiterscheinung wahrgenommen, daß die Beteiligung der Ärzte an den tödlichen Eingriffen in das ungeborene Leben einen bedenklichen Umfang angenommen habe. Vor allem scheine der Umstand maßgebend zu sein, daß seit Jahren im Arztestande eine gewisse Umwertung und Verschiebung der früheren Anschauungen über die Zulässigkeit, das Leben der Ungeborenen anzutasten, sich entwickelt habe. Es scheine daher vom Standpunkt des Staatswohles wie von dem der Interessen der Ärzte dringend notwendig, die Frage der Berechtigung jener Eingriffe eingehend zu prüfen. Diesem Programm entsprechend folgen sodann drei ausgiebig begründete Berichte, die gestützt auf die persönliche Erfahrung zahlreicher maßgebender Ärzte und Professoren nicht nur die Vermutung des Herrn Ministers bestätigen, sondern auch über die Beantwortung der gestellten Frage hinaus sehr wertvolle und weitreichende Aufschlüsse beibringen. Die Verfasser der drei Berichte sind die hoch angesehenen Herren: Geh. Sanitätsrat Dr. Barlach (Neumünster), Geh. Medizinalrat Prof. Dr. E. Bumm (Berlin) und Geh. Obermedizinalrat Dr. Krohne (Berlin).

Wir können an dieser Stelle unmöglich den ganzen Inhalt der wichtigen Dokumente wiedergeben und im Licht der ewigen Normen der Sittlichkeit beleuchten. Nur einige der bedeutungsvollsten Feststellungen, deren allgemeine Kenntnis zur Rettung des Lebens der Ungeborenen nicht unwirksam beitragen dürfte, seien herausgehoben, doch nicht ohne eine grundsätzliche Korrektur.

Zunächst erhalten wir in den Berichten zuverlässigen Aufschluß über den wahrscheinlichen Umfang des Unheils. Nach den Berechnungen von Prof. Bumm trifft heute in der Berliner Universitäts-Frauenklinik, wie die Ausweisbücher dartun, auf vier Geburten ein Kind, das im Mutter Schoß sein Grab findet. Im ganzen dürfe man für Berlin auf 40 000 Geburten im Durchschnitt der Jahre 1913 und 1914 je 10 000 solcher Fälle annehmen und für das Deutsche Reich bei entsprechender Korrektur für Kleinstadt und Land auf 1 900 000 300 000.

In weiterer Prüfung der Frage, wieviele dieser Todesfälle auf natürliche und wieviele auf künstliche Weise hervorgerufen seien, müsse man für Berlin 7500 und für das Deutsche Reich 200 000 künstliche annehmen. Wie weit Ärzte an diesen Eingriffen beteiligt seien, entziehe sich der Berechnung. Indessen sind alle drei Berichte darin einig, daß der Anteil zwar verhältnismäßig gering sein dürfte, doch absolut so zunehme, daß man zu ernstern Bedenken Veranlassung habe. In dem Schriftwechsel Dr. Krohnes mit den Leitern von Kliniken finden sich sehr beunruhigende Sätze. Einer redet von vielen Ärzten, die auf „ganz unverantwortliche“ Gründe hin eingreifen. Ein anderer sagt, er habe den überzeugenden Eindruck gewonnen, daß die Tötung des ungeborenen Lebens aus wirtschaftlichen Gründen von einer „erschreckend großen Zahl“ von Ärzten anerkannt und ausgeführt werde. Ein dritter beklagt, daß „reichlicher Kindersegen“ oder ein „bloßer Verdacht auf latente Lungentuberkulose“ schon als genügender Grund zum Eingriff angesehen werde. Dr. Bumm erwähnt, daß man von 202 Fällen, die von Oktober 1910 bis Ende 1915 der Berliner Universitäts-Frauenklinik von Ärzten überwiesen worden seien, 143 als unbegründet abgelehnt habe. Leider müsse man es nahezu regelmäßig erleben, daß bei Ablehnung durch einen Arzt ein anderer sich finden lasse, der dem verhängnisvollen Ansinnen nachgebe. Das bestätigt auch das Gutachten einer Ärztekammer, die sich Dr. Krohne gegenüber dahin äußerte, daß in den großen Städten des Reiches nicht wenige Ärzte geradezu spezialistisch tätig seien, sich aber so vorsehen, daß sie kriminell nur höchst selten gefaßt werden. Außerdem gebe es manche achtbare Ärzte, die „einem teils wehleidig-nerbösen, teils genußsüchtigen Zuge der Zeit folgend“, optima fide zu nachgiebig seien.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Mitteilungen auf eine äußerst traurige Wirklichkeit hindeuten, und daß es als vollkommen berechtigt angesehen werden muß, wenn z. B. Dr. Krohne in diesen Verfehrungen der Geseze eine ernste Gefahr für das Volkswohl und für die Erhaltung unserer Nachkommen erblickt.

Aus andern Quellen sei noch hinzugefügt, daß auch in Österreich-Ungarn die Verhältnisse nicht weniger betrübend liegen. Dr. Michael Hainisch (Wien) sagt im 11. Bande des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (1914/15) S. 623, man müsse mit Blindheit und Taubheit geschlagen sein, wenn man sich über die Ursachen des Geburtenrückgangs in Österreich irgendwelcher Täuschung hingeben wolle. Im besondern sei der Mord der ungeborenen Kinder „ein blühendes Gewerbe“. Auch die Höhe der Lagen wäre allgemein bekannt. Das Höchsthonorar beanspruche ein tüchtiger Arzt, nämlich 2000 Kronen. Allerdings suche sich der erwähnte Arzt zu decken, indem er mit einem Kollegen zusammenarbeite, der die Eingriffe unter Berufung auf nervöse Zustände als notwendig konstatierte, worüber natürlich nachträglich keine Untersuchungen mehr statthaben könnten. Und was Ungarn angeht, so nennt z. B. Prof. Dr. J. Barsony, Leiter der I. Universitäts-Frauenklinik in Budapest, im 2. Bande des Archivs für Frauenkunde und Eugenetik (1915) S. 268 ff. sehr bedrohliche Tatsachen. Das Hilfspersonal seiner Klinik werde in Friedenszeiten monatlich zu 120 bis 140 Geburten in die Stadt gerufen. In der Hälfte aller Fälle handle es sich um

jene künstlichen Eingriffe. Unter den 3625 der klinischen und poliklinischen Geburten des Jahres 1913 seien ebenfalls nicht weniger als 935 gewesen. Barsony sagt selbst, daß diese Zahlen, die im Verhältnis zur Vergangenheit ständige und rapide Steigerung aufweisen, entsetzlich hoch seien. Überhaupt müsse man von Ungarn sagen, daß die Familien mit sechs Kindern im Gegensatz zur Vergangenheit als *Rarität* gelten, ja daß es ganze Komitate gäbe, in denen das *Einkindersystem* dominiere.

Die zweite Tatsache, die wir den Berichten des preußischen Ministeriums entnehmen, betrifft die Abwägung der Eingriffsgründe, die von Ärzten als maßgebend angesehen werden. Besonders befaßt sich Dr. Barlach unter Berufung auf die Fachliteratur und auf 31 persönliche Gutachten maßgebender Kollegen mit dieser außerordentlich wichtigen Frage. Früher, so führt er aus, habe man nur bei einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben der Mutter das Kind geopfert. Daher hätten derartige Eingriffe nur sehr selten stattgefunden: in der Klinik von Winkel z. B. unter 100 000 Geburten ein einziges Mal. Ein anderer Arzt habe in 30jähriger Tätigkeit bei einem riesigen Material nur 9 Fälle erlebt und wieder ein anderer in 40jähriger Praxis 2. Auch heute werde dieser strenge Standpunkt von manchen und nicht nur älteren Kollegen vertreten. „Mehrere ältere Herren“, so heißt es wörtlich, „schreiben mir, daß sie niemals diese Operation vorgenommen haben und aus ihrer Handlungsweise keinen Nachteil entstehen sahen, zwei andere in mittlerem Lebensalter stehende Kollegen führten die Operation ein- bzw. zweimal aus oder ließen sie ausführen.“ Doch im übrigen sei heute der alte Standpunkt, den man keineswegs zum Anlaß eines Vorwurfs nehmen dürfe, durch die Einführung der erweiterten medizinischen Indikation verlassen, wenn auch der Grundsatz, daß große Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter vorhanden sein müsse oder mit Sicherheit zu erwarten sei, bestehen bleibe.

In Erläuterung dieser erweiterten Indikation zählt Dr. Barlach eine unglaublich große Zahl von Krankheiten und Zuständen auf, die als derartige Gefahren von Ärzten angesehen werden. Die Darlegungen, die wiederholt durch ernststen Zweifel und Widerspruch unterbrochen werden, führen zu dem höchst bedeutsamen Ergebnis, daß „beim heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft, noch außerordentlich große Meinungsverschiedenheiten über die in Frage kommenden Krankheiten sowohl als auch über das Stadium der einzelnen Krankheit hinsichtlich der Indikationsstellung herrschen“.

Vollkommen ablehnend verhält sich Dr. Barlach gegenüber der sozialen und eugenischen Indikation. Die soziale Indikation sei infolge der Veränderung unserer wirtschaftlichen Lage und der dadurch bewirkten Änderung unserer Lebensführung und Lebensauffassung entstanden. Es sei ein Mißverhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe eingetreten. Eine Einschränkung sei geboten. Die üppige Lebensführung wolle man beibehalten und die gesellschaftliche Stellung nicht opfern. Daher die Abwendung des Kindersegen, von der man fast sagen könne, daß sie bereits gewohnheitsmäßig geworden sei, obgleich von einem Notstand keine Rede sein könne, wenn man nur zu einer einfacheren, dazu beförmlichen Lebensweise

zurückkehren wolle. Durch die veränderten Lebensverhältnisse und durch die veränderte Lebensauffassung seien auch die Ansichten über verbrecherische Eingriffe gegen das kindliche Leben viel milder geworden und hätten nicht nur die Zahl der Verbrechen in weiten Kreisen entsetzlich vermehrt, sondern auch die Anschauungsweise von Ärzten beeinflusst. Dennoch bleibe bestehen, daß alle Eingriffe aus sozialen Gründen, selbst wenn sie mit einer an sich ungenügenden medizinischen Indikation verbunden wären, als Verbrechen anzusehen seien, nicht nur schwer strafbar vor dem Gesetze, sondern auch abwärts auf abschüssige Bahnen führend. Über die eugenische Indikation endlich, die der Ausschaltung von minderwertigen Kindern dienen solle, herrsche noch so große Unsicherheit, daß sie vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft als bedenklich erscheine. Sie gefährde daher die Berufsehre, und das um so mehr, weil sie gewolltem und nichtgewolltem Unfug Tür und Tor öffne.

Den Ausführungen Barlachs schließen sich Dr. Bumm und Dr. Krohne wesentlich an. Letzterer zumal legt mit großer Entschiedenheit und klarer Klarheit den Standpunkt der Gesetzgebung auseinander, wonach eine strafbare Tötung nur dann nicht vorhanden ist, wenn die Handlung außer dem Fall der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen ist. Für die soziale oder eugenische Indikation sei überhaupt kein Raum, und was die medizinische betreffe, so sei es dringend nötig, daß die engen Grenzen früherer Zeiten wieder gefestigt werden. Sonst werde die Verwirrung, die schon jetzt hinsichtlich dieser Frage in den Köpfen mancher Frauen bestehe, in gefährlichem Grade gesteigert und dem Volkswohl schwerer Schaden zugefügt.

Vier einmütig angenommene Leitsätze, die der Leser auch in Professor Dr. M. Fabnders Werk „Des deutschen Volkes Wille zum Leben“ S. 30 wiederfindet, beschließen die Ausführungen der gewichtigen Auslassungen. Der erste Leitsatz beschränkt die medizinischen Indikationen auf eine infolge bereits bestehender Erkrankung als unvermeidlich erwiesene schwerste Gefahr für Leben oder Gesundheit, die durch kein anderes Mittel als durch Preisgabe des kindlichen Lebens abgewandt werden kann. Der zweite Leitsatz unterstellt die Eingriffe aus sozialen oder eugenischen Gründen dem Strafgesetz. Der dritte und vierte Leitsatz empfehlen für jeden Fall die Beratung mehrerer Ärzte und die Einführung der Anzeigepflicht.

Es erübrigt sich wohl, eigens hervorzuheben, wie sehr wir jedes Bemühen begrüßen, das furchtbare Unheil einzudämmen, das unsere Kinder mordet, unsere Mütter mit Weh durchdringt und unser herrliches Volk mit der schwellenden Flut der Entartung bedeckt. Doch eine grundsätzliche Korrektur dürfen wir nicht verschweigen. Es ist die Lehre des Naturgesetzes, daß das Kind im Mutter Schoß vom ersten Tage seines Lebens an das gleiche unveräußerliche Recht zum Leben hat wie seine eigene Mutter und jeder andere Mensch, daß es also nie und nimmer erlaubt sein kann, das unschuldige Wesen vorsätzlich zu töten, auch nicht, um die Mutter aus drohender Lebensgefahr zu retten. Wohl muß alles geschehen — und darin allein liegt der einzige Sinn des ärztlichen Berufes —,

um Krankheiten zu heilen und dadurch den Tod zu überwinden. Man darf daher zur Rettung der Mutter aus ihrer Not ohne allen Zweifel Heilmittel anwenden, die aus sich geeignet und unersetzlich sind, die Erkrankung zu beheben, auch wenn zugleich trotz Ausbietung aller Gegenmaßnahmen das Leben des Kindes gefährdet wird. Wer wollte die kämpfenden Artillerien verantwortlich machen für den Tod friedlicher Bürger, die trotz aller Gegenmaßnahmen in der Kampfzone weilen? Doch ebenso wie die direkte vorsätzliche Tötung jener friedlichen Bewohner ein schweres Verbrechen wäre, gleichgültig, ob dadurch andere Menschen gerettet werden oder nicht, so ist und bleibt es unerlaubt, sich direkt gegen das Leben des Kindes zu wenden, um es auszulöschen. Daran vermag die gute Absicht, die Mutter aus schwerster Lebensgefahr zu befreien, nichts zu ändern. Denn ein böses Mittel wird niemals durch einen guten Zweck geheiligt. Selbst für den Fall, daß man die Wahl hätte, entweder das Kind zu töten oder Mutter und Kind sterben zu sehen, bleibt das große Gesetz der sittlichen Weltordnung, das die absichtliche Tötung eines unschuldigen Menschen verbietet, unantastbar. Denn wie Mausbach tiefsinnig darlegt (Ehe und Kindersegen S. 53), besteht der ethische Unterschied zwischen Sterben und Töten darin, daß das Sterben ein Schicksal ist, das von oben verhängt wird, das durch Naturgesetz und Gotteswillen und tragische Fügung über die Menschen kommt, während das Töten ein Werk menschlicher Absicht ist, das, wenn wir es einmal der Nützlichkeitsberechnung überlassen, in hundert ähnlichen Fällen als dämonisch reizende Versuchung wiederkehrt. Dafür sind in der Tat die Mitteilungen der Medizinalabteilung des preussischen Ministeriums des Innern ein eindrucksvoller Beweis. Um von allen andern Symptomen zu schweigen, welchen Umfang hat selbst die medizinische Indikation angenommen, nachdem man einmal den Satz zur Grundlage gewählt hat, daß das Kind im Mutter Schoß, obgleich es doch ein Mensch ist wie alle andern, nicht das gleiche Recht zum Leben hat wie die Mutter!

Es genügt, die oben mitgeteilten Tatsachen zu verstehen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß über die immerhin dankenswerten Zeitsätze der wissenschaftlichen Deputation des Ministeriums hinaus nur die vollkommene Erfüllung des Naturgesetzes durch den inneren Zwang der Gewissen unser Volk vor dem Hinabgleiten in die uferlose Sündensflut der Entartung bewahren kann.

Hermann Muckermann S. J.



Gegründet 1865
von deutschen
Jesuiten

Stimmen der Zeit, Katholische Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herausgeber und Schriftleiter: Heinrich Sierr S. J., München, Giselastraße 31 (Fernsprecher: 32 749). Mitglieber der Schriftleitung: J. Kreitmaier S. J., R. v. Kofitz-Kienel S. J. (zugleich Herausgeber und Schriftleiter für Österreich-Ungarn), J. Overmans S. J., M. Reichmann S. J., D. Zimmermann S. J.

Verlag: Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau (für Österreich-Ungarn: B. Herder Verlag, Wien I, Wollzeile 33).

Von den Beiträgen der Umschau kann aus jedem Heft einer gegen Quellengabe übernommen werden; jeder anderweitige Nachdruck ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.